

**Beschlussvorlage der Verwaltung
Nachtragsvorlage**

Diese Vorlage

ersetzt die Ursprungsvorlage.

ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt- und Beteiligungsausschuss	29.03.2012	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	29.03.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes) Rückkauf von 49,9 % der Anteile an der Stadtwerke Bielefeld GmbH von der swb AG
Betroffene Produktgruppe 11.01.09 „Finanzmanagement und Rechnungswesen“
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen zurzeit keine
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan im Zeitraum der Mittelfristplanung bis 2015 keine
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.) Rat der Stadt 14.05.2009 TOP 4.1 Drucksachen-Nr.: 6896/2004-2009 Rat der Stadt 07.07.2010 TOP 7 Drucksachen-Nr.: 1175/2009-2014 Haupt- und Beteiligungsausschuss 17.11.2011 TOP 2 Drucksachen-Nr.: 3322/2009-2014 (1. Lesung) Haupt- und Beteiligungsausschuss 01.12.2011 vor Eintritt in die Tagesordnung
Beschlussvorschlag: 1. Der Rat der Stadt stimmt dem Rückkauf der Anteile an der SWB GmbH von der swb AG durch den Abschluss eines Anteilskauf- und -abtretungsvertrages und einer energiewirtschaftlichen Kooperationsvereinbarung zu, die inhaltlich die in dem Letter of Intent (Anlage) geregelten Bedingungen umfassen. a. Das bedeutet für den Anteilskauf- und Abtretungsvertrag folgende Eckpunkte: <ul style="list-style-type: none"> • Rückübertragung der Anteile von 49,9 % an der SWB GmbH gegen Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von 187,5 Mio. €; • zzgl. Zinsen auf diesen Kaufpreis in Höhe von 6 %, berechnet ab dem 16.06.2010 bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Anteile, längstens bis zum 31.05.2012 (also max. 22.031.250 €); • die Gewinne der SWB GmbH aus dem Jahr 2010 stehen zu 49,9 % der swb AG bis zum 15.06.2010 anteilig zu, der überzahlte Gewinnanteil aus 2010 in Höhe von

10.097.260,34 € ist mit dem Zinsanspruch zu verrechnen;

- der Rückerwerb erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01. Januar 2012
- gegenseitige Aufhebung der Kosten des Schiedsverfahrens mit Ausnahme der Gutachterkosten IVC, die von der Stadt Bielefeld getragen werden.

b. Das bedeutet für die energiewirtschaftliche Kooperationsvereinbarung folgende Eckpunkte:

- sie gilt für den Zeitraum nach Ende des Strombezuges der Stadtwerke Bielefeld aus dem Gemeinschaftskraftwerk Grohnde in 2018 bis zu dessen Stilllegung (Ablauf der Betriebsgenehmigung, nach dem geltenden AtomG 31.12.2021);
- Realisierung von wirtschaftlichen Vorteilen aus der Beteiligung am Kraftwerk Grohnde über ein doppeltes Treuhändermodell; die tatsächlich erzielten Vorteile werden im Verhältnis der bisherigen Beteiligungsquote der SWB GmbH (zu 50,1 %) und der swb AG (zu 49,9 %) zugeleitet;
- Etwaige Nachteile aus der Beteiligung an Grohnde, die sich während der Laufzeit ergeben, werden gegen die Vorteile aufgerechnet. Die Saldierung geschieht überjährig für die Laufzeit der energiewirtschaftlichen Kooperationsvereinbarung und kann zu Rückzahlungsansprüchen führen. Die Nachteilsausgleichspflicht der swb AG ist der Höhe nach begrenzt auf die Summe der in der Laufzeit bezogenen Vorteile.

2. Der Rat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass mit Abschluss der vorgenannten Verträge sämtliche anhängigen Streitigkeiten zwischen Stadt/BBVG und swb AG beendet sind.
3. Der Kaufpreis für die Anteile an der Stadtwerke Bielefeld GmbH ist zu ca. 110 Mio. € fremd zu finanzieren, wovon 75 Mio. € aus einem zu gewährenden Darlehen vom Gemeinschaftskraftwerk Grohnde stammen, welches an die Stadtwerke Bielefeld GmbH vergeben und von dort an den Erwerber weitergeleitet wird. Die darüber hinaus erforderlichen Mittel einschl. Verzinsung des Kaufpreises sind aus Eigenmitteln der Stadtwerke Bielefeld GmbH, die an den Erwerber weitergeleitet werden, aufzubringen.
4. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Rückkaufsverfahren bereits bei der Stadt und ihren Gesellschaften entstandenen und noch entstehenden Kosten z. B. Gutachter- und Beraterkosten, Kosten des Schiedsverfahrens sowie alle sonstigen Kosten sind von dem Erwerber zu übernehmen und auszugleichen.
5. Die Entscheidung über den Erwerber wird mit separater Beschlussfassung getroffen.
6. Die Umsetzung der Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Detmold.

Begründung:

1. Nach dem Letter of Intent bestand im Zeitpunkt des Erstellens der Ausgangsvorlage die Erwartung, bis zur geplanten Beschlussfassung eine finale Abstimmung der Vertragsentwürfe mit der swb AG zu erreichen. Bis zum 26.03.2012 lag eine schriftliche Stellungnahme der swb AG zu den Vertragsentwürfen der Stadt Bielefeld nicht vor. Vor diesem Hintergrund wird in dieser Nachtragsvorlage nicht mehr Bezug auf (nicht vorliegende) Anlagen genommen, sondern der wesentliche Inhalt der abzuschließenden Verträge zum Beschlussgegenstand erhoben. Mit dem vorgeschlagenen Beschluss wird der Oberbürgermeister zum Vertragsabschluss ermächtigt.
2. Hinsichtlich der Ausgangssituation und der bisherigen Verfahrensschritte, die zu einer vergleichweisen Beendigung des Schiedsverfahrens hätten führen können, wird auf die Vorlage Drucksachen-Nr.: 3322/2009-2014/1 verwiesen. Aufgrund der Erwartungshaltungen der swb AG insbesondere zur Ausgestaltung des sogenannten

Besserungsscheins sind die Bemühungen um eine vergleichsweise Beendigung des Schiedsverfahrens Ende letzten Jahres erfolglos abgebrochen worden. Das Schiedsgericht wurde hierüber in Kenntnis gesetzt und hatte angekündigt, nunmehr eine Entscheidung treffen zu wollen.

3. Aktuell hat sich in Gesprächen eine veränderte Situation ergeben, die im Endergebnis zur Unterzeichnung der als Anlage beigefügten Absichtserklärung geführt hat. Diese Absichtserklärung setzt in wesentlichen Elementen auf den bisherigen Stand der Vergleichsgespräche auf, wobei die im Beschlusstext unter 1. a) genannten Eckpunkte unverändert geblieben sind.

Diese Absichtserklärung wurde mit Schreiben vom 05.03.2012 allen Ratsmitgliedern voll umfänglich zur Verfügung gestellt.

4. Die bisher vorgesehene Regelung zum sogenannten Besserungsschein wird ersetzt durch den Abschluss einer energiewirtschaftlichen Kooperationsvereinbarung. Diese Kooperationsvereinbarung wird Regelungen für den Zeitraum nach Ende des Strombezugs der Stadtwerke Bielefeld GmbH aus dem Kernkraftwerk Grohnde in 2018 treffen, wobei zur Realisierung zwei Treuhänder eingesetzt werden sollen. Der erste Treuhänder soll die Struktur ausgestalten, der zweite Treuhänder soll die vermuteten wirtschaftlichen Vorteile durch Nutzung der Anlage durch einen Dritten wirtschaftlich realisieren und im Verhältnis der bisherigen Beteiligungsquote zu 50,1 % der SWB GmbH und 49,9 % der swb AG zuleiten.
5. Etwaige Nachteile, die sich während des Zeitraums der Kooperationsvereinbarung ergeben, werden gegen die Vorteile aufgerechnet. Die Aufrechnung von Nachteilen ist bezüglich des Anteils der swb AG begrenzt max. in Höhe des in diesem Zeitraum realisierbaren derzeitigen Gesamtvorteilsvolumens der swb AG.
6. In der Vorlage Drucksachen-Nr.: 3322/2009-2014/1 einschl. Anlagen sind zu den Aspekten
 - Mittelfristplanung/Ergebnisprognose
 - Risiken aus dem Kernkraftwerk Grohnde
 - Wirtschaftlichkeit des Rückkaufs
 - Struktur des Rückkaufs

umfängliche Ausführungen gemacht worden. Hierzu haben sich aus den Fraktionen verschiedene Fragestellungen ergeben, die mit Bezug auf die Ursprungsvorlage in Form von Informationsvorlagen thematisch geordnet im eingerichteten Unterausschuss des Haupt- und Beteiligungsausschusses beantwortet worden sind. Auf die entsprechenden Vorlagen bzw. dort gegebenen Antworten wird verwiesen.

7. Für die Strukturierung des Rückkaufs sind zurückliegend zwei Modelle diskutiert worden. Die Entscheidung darüber, welches dieser Modelle für den Rückkauf zugrunde gelegt werden soll, ist Gegenstand einer weiteren Beschlussvorlage, auf die verwiesen wird.
8. Das Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung wurde bereits vor längerer Zeit eingeleitet. Der beigefügte Letter of Intent wurde unmittelbar der Kommunalaufsicht vorgelegt, verbunden mit der Fragestellung, ob Bedenken bezüglich des Rückkaufs vorliegen. Mit Verfügung vom 16.03.2012 hat die Bezirksregierung mitgeteilt, dass ein Abschluss des Anzeigeverfahrens erst nach Vorlage aller Verträge möglich ist. Abgesehen von einzelnen Nachfragen sind grundlegende Einwände nicht erhoben worden.
9. Bezüglich der bisher vorgelegten Berechnungen zur Refinanzierung des Kaufpreises ist darauf hinzuweisen, dass sich die zeitliche Umsetzung und damit der Beginn etwaiger Zins-/Tilgungsleistungen in das Jahr 2012 hinausschiebt; die ursprünglichen

Berechnungen/Vorlagen gingen von einer Umsetzung ab 2011 aus.

10. Die bestehenden Gesellschaftsverträge der Stadtwerke Bielefeld GmbH und der Gesellschaftsvertrag des Erwerbers sind je nach Entscheidung über die Struktur anzupassen und werden dem Rat der Stadt schnellstmöglich vorgelegt.

Oberbürgermeister

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.